

Kurztitel

Rückübernahmeabkommen samt Durchführungsprotokoll (Kosovo)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 21/2011

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

01.03.2011

Text

Anhang 2

Gemeinsame Liste der Dokumente, die als Mittel zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit gelten (Artikel 1 Absatz 5)

- -Kopien der in Anhang 1 dieses Abkommens genannten Nachweismittel;
- -Geburtsurkunde und Kopie davon;
- -Führerschein und Kopie davon;
- von der UNMIK ausgestelltes Reisedokument und von der UNMIK ausgestellter Personalausweis und Kopie davon;
- -sonstige Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können;
- Zeugenaussagen;
- eigene Angaben und Sprache des Betroffenen;
- das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen durch die zuständigen Stellen der ersuchten Vertragspartei, die auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei durchzuführen ist.
- Bestätigung der Identität als Ergebnis einer Suche im Visa-Informationssystem;⁸

⁸ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. EU Nr. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.